

§ 13 BehAppbAusbV — Prüfungsbereich Instandhaltung

Behälter- und Apparatebauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Instandhaltung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Störungen zu analysieren, Fehler zu suchen und Ursachen festzustellen,
2. technische Unterlagen sowie Daten abzugleichen und auszuwerten,
3. Instandhaltungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren,
4. Prüfverfahren zur Wiederinbetriebnahme auszuwählen und durchzuführen und
5. Abnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 13 BehAppbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BehAppbAusbV/13>